

05.11.98**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung****A. Zielsetzung**

Zum Zweck einer einheitlichen Gewährung der Prämien für Mutterkühe in der Europäischen Union sind nach der VO (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 vom 18. November 1996, die einzelbetrieblichen Höchstgrenzen der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie in dem Gebiet der neuen Bundesländer einzuführen.

Weiter muß sichergestellt sein, daß bei männlichen Rindern aus anderen Mitgliedstaaten keine doppelte Prämiengewährung erfolgt.

Darüber hinaus sind die Regelungen über das Verwaltungsverfahren bei der Übertragung von Prämienansprüchen bei der Mutterkuh- und Mutterschafprämie zu vereinfachen.

B. Lösung

Die Vorschriften über die Gewährung der Mutterkuhprämie werden bundeseinheitlich gefaßt.

Wird für männliche Rinder aus anderen Mitgliedstaaten eine Sonderprämie beantragt, so ist dem Antrag eine Kopie des deutschen Rinderpasses beizufügen.

Auf die Vorlage von Zuteilungsbescheiden durch den Antragsteller bei der Übertragung von Ansprüchen auf Mutterkuh- und Mutterschafprämie wird verzichtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten bei der Beantragung der Rinder- und Schafprämie.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.11.98

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 179/98

Bonn, den 5. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Zehnte Verordnung zur Änderung der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 932), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Frühvermarktungsprämie“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Mutterkuhprämie“ werden die Worte „oder die Mutterschafprämie“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein Erzeuger, der die Mutterschaftprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung zu führen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sind für die beiden Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, ist der Antrag vom übertragenden Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle zu stellen. Er erhält einen neuen Zuteilungsbescheid in doppelter Ausfertigung. Um die übertragenen Prämienansprüche nutzen zu können, beantragt der übernehmende Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen neuen Zuteilungsbescheid. Seinem Antrag hat er eine Ausfertigung des neuen Zuteilungsbescheides des übertragenden Erzeugers im Original zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Seinem Antrag wird nur stattgegeben, wenn im Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers er als Empfänger und die Anzahl der auf ihn tatsächlich übergehenden Prämienansprüche sowie im Falle der befristeten Übertragung der Zeitraum der Übertragung angegeben sind.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können weniger als drei Prämienansprüche übertragen werden, wenn dies die Gesamtzahl der zugeteilten Prämienansprüche ist, über die der übertragende Erzeuger verfügt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die neuen Absätze 1 bis 5.

b) In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ gestrichen.

c) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 10 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.
5. Dem § 16 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Bei männlichen Rindern aus anderen Mitgliedstaaten, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Rinderpaß nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und nicht zusätzlich von einem in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Handelsverwaltungspapier begleitet werden, hat der Antragsteller eine Kopie des von der zuständigen Landesstelle ausgestellten Rinderpasses dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und von § 15“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „die Mutterkuhprämie oder“ gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
- „(4) Wird die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet geltende regionale Höchstgrenze für die Mutterschafprämie überschritten, wird die Kürzungsregelung, die für die Sonderprämie gilt, entsprechend angewandt.
- (5) Wenn ein Erzeuger einen Mutterkuhbestand in dem in Absatz 1 genannten Gebiet hält und sein Betriebssitz ein Ort in dem übrigen Bundesgebiet ist, wird der Zuteilungsbescheid über die ihm für diesen Mutterkuhbestand zustehenden Prämienansprüche abweichend von § 8 Abs. 1 von der Landesstelle erteilt, in deren Bezirk sich der Mutterkuhbestand in dem in Absatz 1 genannten Gebiet befindet. Dies erfolgt in Abstimmung mit der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom 1. Januar 1999 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 und 4 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A.

Mit Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 vom 18. November 1996 (ABl. Nr. L 296 vom 21. November 1996) wurde der Artikel 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968) neugefaßt.

Danach sind auch in den neuen Bundesländern individuelle Höchstgrenzen der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie für die einzelnen Erzeuger auf der Grundlage der Zahl der Tiere festzusetzen, für die diesem Erzeuger eine Mutterkuhprämie gewährt wurde.

Bei der Übertragung von Ansprüchen auf Mutterkuhprämie eines Erzeugers auf einen anderen Erzeuger ist die Vorlage früherer Zuteilungsbescheide von Prämienansprüchen für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich.

Dem Bund und den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B.

1. Mit Artikel 1 Nr. 1 wird in § 5 Abs. 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung zwischen den Rechtsgrundlagen für die Pflicht zur Führung von Bestandsregistern differenziert. Bestandsregister für Mutterschafe sind nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zu führen, sondern nach § 24c der Viehverkehrsverordnung.
2. Mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) werden in § 9 Absätze 3 und 4 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung Änderungen vorgenommen, die den Verzicht auf die Vorlage bisher erteilter Zuteilungsbescheide von Mutterkuhprämienansprüchen an den übertragenden Erzeuger und den übernehmenden Erzeuger betreffen. Diese alten Bescheide sind für die Übertragung von Mutterkuhansprüchen nicht erforderlich, da die zuständige Behörde über diese Zuteilungsbescheide im Rahmen der ihr vorliegenden Aktenlage verfügt.

3. Mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c) wird dem allgemeinen Bedürfnis Rechnung getragen, auch weniger als drei Prämienansprüche übertragen zu können. Mit dieser Regelung wird von der mitgliedstaatlichen Ermächtigung nach Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 Gebrauch gemacht.
4. Mit Artikel 1 Nr. 3 werden in § 10 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung Absätze aufgehoben bzw. geändert, soweit sie die Bildung einer nationalen Reserve betreffen, da die Bildung einer nationalen Reserve im Gebiet der alten Bundesländer abgeschlossen ist.
5. Mit Artikel 1 Nr. 4 werden redaktionelle Änderungen in § 11 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vorgenommen, die aus Artikel 1 Nr. 3 folgen.
6. Mit Artikel 1 Nr. 5 wird sichergestellt, daß die Sonderprämie für männliche Rinder, die aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden, nicht doppelt gewährt wird. Diese Regelung bezieht sich auf aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte männliche Rinder, die nur einen Rinderpaß und kein Handelsverwaltungspapier mit sich führen. Der Rinderpaß enthält Angaben über den Prämienstatus des ausländischen Rindes. Da der Rinderpaß bis zur Schlachtung beim betreffenden Rind verbleibt und ausschließlich der für die Ausstellung von Rinderpässen zuständigen Stelle eines Landes übermittelt wird, könnte im Verfahren über die Gewährung einer Sonderprämie der bisherige Prämienstatus des Rindes nicht geprüft werden. Deshalb ist vom Antragsteller eine Kopie des deutschen Rinderpasses dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen, wenn kein Handelsverwaltungspapier vorliegt.
7. Mit Artikel 1 Nr. 6 werden Änderungen in § 19 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vorgenommen, die mit der Einführung der einzelbetrieblichen Höchstgrenzen der Ansprüche auf Mutterkuhprämie in den neuen Bundesländern zusammenhängen.
8. Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bekanntmachung der Neufassung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung.
9. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Artikel 1 Nr. 3 und 4 kann erst am 1. Januar 1999 in Kraft treten, da Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

18.12.98**Beschluß**
des Bundesrates

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.